

## **Satzung**

des Verbandes Familienbetriebe Land und Forst Rheinland-Pfalz und Saarland

In der Fassung vom 11.10.2016, ergänzt durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 24.08.2018 in Mainz

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Familienbetriebe Land und Forst Rheinland-Pfalz und Saarland“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz in Münster-Sarmsheim.

### § 2 Zweck

Vereinszweck ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder in allen den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und dessen Bewirtschaftung betreffenden Angelegenheiten. Der Verein tritt für den Schutz des privaten Eigentums und für die gesellschaftlich relevanten Themen des ländlichen Raums ein. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann grundsätzlich jeder Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte oder Pächter von in Rheinland-Pfalz und dem Saarland gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sein. Auch eine juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auf schriftlichen Antrag. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
3. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ grundsätzlich für alle den Verband berührenden Fragen zuständig. Sie entscheidet insbesondere über
  - a. die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
  - b. die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
  - c. die Feststellung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d. die Bestellung von jährlich zwei Rechnungsprüfern,
  - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f. die Änderung der Satzung und
  - g. die Auflösung des Vereins.
2. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, gegebenenfalls auch per E-Mail, durch den Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung zugegangen sein.  
Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. seinem Stellvertreter und
  - c. mindestens zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der unter seiner Aufsicht die Geschäfte des Vereins führt. Bei wesentlichen Bankgeschäften ist die Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einzuholen.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 7 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9 Auflösung des Verbands

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des verfügbaren Vermögens des Verbands mit einfacher Mehrheit.